

bewogen, die Veranlassung zum Zerreißen des Strickes gegeben haben. Konnte allerdings dem Henker ein Vorwurf der Pflichtvergessenheit oder Unvorsichtigkeit bei der Ausübung seiner Tätigkeit gemacht werden, so entging er nicht seiner Bestrafung. Besonders gewissenhafte Henker verwandten deshalb neben dem Strick auch noch eine eiserne Kette, an der sie den Delinquenten am Galgen hängten.

In deutschen Städten war es üblich, daß der Gehängte am Galgen bleiben mußte und nicht mehr abgenommen werden durfte. Er sollte den „Raben zur Speise“ werden. Um solche Richtstätten wob sich dann auch immer ein ganzer Kranz von schaurigen Sagen. Jeder fürchtete sich, an der Richtstätte, namentlich nachts, vorbeizugehen. Böse Geister und Hexen sollten dort ihren Spuk treiben, und das heisere Gekrächze der Raben, die sich um ihre fürchterliche Beute am Galgen rissen, war sicher nicht dazu angetan, die allgemeine Scheu vor solchen Richtstätten zu beheben. Haare und Nägel der Erhängten wuchsen noch längere Zeit nach ihrem Tode weiter, und die langgestreckten Gestalten müssen sicherlich einen schaurigen und gespenstischen Eindruck gemacht haben.

Mit Strick und Kette des Galgens sowie mit Haaren, Knochen und Nägeln des Gehängten verband sich ein weitverbreiteter Aberglaube. Sie wurden zu Salben und Arzeneien verarbeitet, die vor Verwundung schützen sollten und alle möglichen anderen Wunder versprachen. Für ganz besonders wundertätig hielt man die Alraunwurzel, eine Wurzel, die direkt unter dem Galgen wachsen sollte und dort unter Beachtung aller möglichen Vorschriften gegraben werden mußte.

Kein Beruf war wohl so gefürchtet aber auch wohl kein Beruf so gehaßt und verachtet, wie der des Scharfrichters und Henkers. Das Gewerbe war derart verrufen, daß es dem Sohne eines Henkers gar nicht möglich war, irgendeinen bürgerlichen Beruf zu erlernen. Es blieb ihm also meistens weiter nichts übrig, als die Nachfolge seines Vaters zu übernehmen. Erst das 18. Jahrhundert brachte hier eine Milderung. Eine Beschwerdeschrift gegen die Frankfurter Ärzteschaft, die einen Scharfrichtersohn nicht in ihren Reihen dulden wollte, zählte sogar schon 24 Scharfrichter- und Henkersöhne, die, ohne auf besonderen Widerstand gestoßen zu sein, Ärzte geworden waren. Auch die Handwerker mußten allmählich ihren Widerstand gegen den Eintritt der Scharfrichtersöhne in ihre Zünfte aufgeben. Scharfrichter und Henker galten mit all ihren Familienangehörigen für unehrlich, und jeder Bürger mied den Verkehr mit ihnen. Kein Bürger durfte die Tochter eines Henkers ehelichen, und tat er es, so wurde er dadurch selbst unehrlich, er verlor seine Ehre als Bürger und Mensch. Jedem, der mit dem Henker überhaupt in Berührung gekommen war, haftete, oft fürs ganze Leben, ein Makel an. So wurde im Jahre 1590 in Oppenheim am Rhein ein Zimmermann von seiner Zunft für unehrlich erklärt, weil er das Richtschwert angefaßt hatte, und in Basel verübte im Jahre 1546 ein Handwerker Selbstmord, weil er in seiner Trunkenheit mit dem Henker zusammen gezecht hatte.

Der Henker durfte niemals Bürger werden, und selbst die Kirche ließ ihn nicht zum Abendmahl zu. Andererseits bürdete man ihm alle möglichen Ämter auf, zu deren Übernahme sich kein Bürger bereiterklärte. Um ihn äußerlich zu kennzeichnen, wurde ihm eine bestimmte Kleidung, und vor allem eine bestimmte, meistens scharlach oder purpurrote Farbe der Kleidung, vorgeschrieben.

Dieser streng durchgeführte Abschluß der Familie des Henkers erweckte in diesem natürlich brennenden Haß gegen das Bürgertum und stachelte ihn zu immer größerer Roheit in der Ausübung seines Berufes an. So wurde der Henker, von allen gehaßt und verachtet, ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft. Auch der allgemeine Brauch, einen zum Tode Verurteilten freizulassen, wenn er sich verpflichtete, die gerade freie Stelle eines Henkers zu übernehmen, diente nicht gerade dazu, das Ansehen des Henkerstandes zu heben. Abseits von den Wohnungen der Bürger mußte der Henker